

18.08.23

R - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

A. Problem und Ziel

Mit dem am 5. April 2022 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (im Folgenden: Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag) wird das Ziel verfolgt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Polizei- und Zollbereich fortzuentwickeln und zu erweitern. Dieser Entwurf dient der Umsetzung und Ausführung der Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages, in denen die vollstreckungshilferechtliche Zusammenarbeit der deutschen und schweizerischen Behörden bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs (vergleiche Artikel 45 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages) geregelt wird. Insbesondere ist darin die gegenseitige Gewährung von Vollstreckungshilfe zur Durchsetzung der in einem Vertragsstaat verhängten Geldsanktion vereinbart, sofern eine Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt im anderen Vertragsstaat betroffen ist. Erfasst werden Verstöße gegen Ordnungsvorschriften des Straßenverkehrs, das heißt gegen Vorschriften, die speziell der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, wobei irrelevant ist, ob die Verstöße als Straftat oder Ordnungswidrigkeit qualifiziert werden.

Mit diesem Entwurf sollen die Zuständigkeit und das Verfahren einschließlich des Rechtsschutzes für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen sowie erforderliche Folgeänderungen geregelt werden.

B. Lösung

Die Regelung der Zuständigkeit für die Ausführung der Aufgaben nach den Artikeln 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages sowie des entsprechenden Verfahrens erfolgt in einem neuen Stammgesetz. Eine Regelung im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) hätte dort einen Fremdkörper dargestellt.

Vorgesehen sind in diesem Entwurf Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen nach dem Vorbild der §§ 86 ff. IRG. Darüber hinaus werden Folgeänderungen im Justizverwaltungskostengesetz, im Gerichtskostengesetz sowie im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erforderlich.

Fristablauf: 29.09.23

Damit leistet der Entwurf zugleich einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch dieses Gesetz Mehrausgaben. Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an das Bundesamt für Justiz (BfJ) entstehen in der Projektphase der Umsetzung im Jahr 2023 voraussichtlich einmalig IT-bezogene Sachkosten in Höhe von 710 000 Euro. Die Bedarfe der Projektphase können mit den vorhandenen Haushaltsmitteln gedeckt werden. In der Start- und Betriebsphase ab dem Jahr 2024 werden sich die IT-bezogenen Mehrausgaben für jährliche Wartungskosten beziehungsweise Pflegekosten auf schätzungsweise 130 000 Euro pro Jahr belaufen.

In der Startphase im Jahr 2024 werden 3 000 eingehende und 1 500 ausgehende Ersuchen prognostiziert. Auf dieser Grundlage ergeben sich personelle Mehrausgaben von voraussichtlich rund 732 000 Euro. In der Betriebsphase ab dem Jahr 2025 ist auf Grundlage derzeitiger Schätzungen von jährlich rund 5 000 eingehenden und rund 6 000 ausgehenden Ersuchen auszugehen. Der voraussichtliche jährliche Mehrbedarf an Personalmitteln beläuft sich entsprechend auf rund 1,9 Millionen Euro, wobei hier die bereits in der Startphase erforderlichen Stellen und Mittel einbezogen sind.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch das Gesetz Mehraufwand. Dieser betrifft das BfJ und setzt sich zusammen aus IT-bezogenen Kosten sowie dem aufgrund des prognostizierten Aufkommens von Ersuchen erwarteten Personalaufwand.

Zwecks Errichtung der erforderlichen informationstechnischen Strukturen fallen im Jahr 2023 Kosten in geschätzter Höhe von einmalig 710 000 Euro an. Hinzu kommen ab der Startphase im Jahr 2024 jährliche IT-bezogene Sachkosten von etwa 130 000 Euro. In der Projektphase im Jahr 2023 wird im BfJ zwecks Übernahme der neuen Zuständigkeiten ein Aufbaustab gebildet, der zu einem personellen Mehraufwand in Höhe von etwa

791 000 Euro führt. Dem BfJ entsteht zwecks Bearbeitung der geschätzten eingehenden (3 000) und ausgehenden Ersuchen (1 500) in der Startphase im Jahr 2024 erwartungsgemäß ein interner Personalaufwand von rund 1,4 Millionen Euro. In der Betriebsphase ab dem Jahr 2025 ist mit einem Anstieg der Fallzahlen auf 5 000 eingehende und 6 000 ausgehende Ersuchen zu rechnen. Dadurch erhöht sich der prognostizierte Personalaufwand beim BfJ ab dem Jahr 2024 auf rund 2,4 Millionen Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Keine. Für die sozialen Sicherungssysteme und die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

18.08.23

R - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle ZusammenarbeitBundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 18. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Umsetzung der vollstreckungshilferechtlichen Regelungen des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

(Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz – DECHPolVtrUG)

§ 1

Anwendbare Vorschriften

Soweit dieses Gesetz oder der Vertrag vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (BGBl. 2023 II Nr. ..., S. ...) (Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag) keine besonderen Regelungen enthält, gelten bei der Ausführung der Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages die entsprechenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, der Abgabenordnung, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.

§ 2

Zuständigkeit

Die Aufgaben nach den Artikeln 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages nimmt das Bundesamt für Justiz als zentrale Bewilligungs- und Vollstreckungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen wahr.

§ 3

Unzulässigkeit der Vollstreckung

Die Vollstreckung einer schweizerischen Entscheidung ist unzulässig

1. bei Nichtvorliegen der in Artikel 48 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages genannten Voraussetzungen sowie
2. in den Fällen des Artikels 48 Absatz 4 sowie des Artikels 49 Absatz 1 und 4 Satz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages.

§ 4

Anhörung der betroffenen Person

(1) Die Bewilligungsbehörde hat der von einem schweizerischen Vollstreckungshilfeersuchen betroffenen Person ein Anhörungsschreiben mit den in Artikel 48 Absatz 3 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Die betroffene Person erhält Gelegenheit, sich binnen zwei Wochen nach Zugang des Anhörungsschreibens zu äußern. Sie ist im Anhörungsschreiben darüber zu belehren, dass die Bewilligungsbehörde nach Ablauf dieser Frist über die Bewilligung der Vollstreckung entscheiden oder unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen wird.

(2) Das Anhörungsschreiben nach Absatz 1 Satz 1 kann vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden.

(3) Die Anhörung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn die Bewilligungsbehörde

1. die Vollstreckung als unzulässig ablehnt oder
2. von vornherein die Umwandlung der schweizerischen Entscheidung durch das Gericht nach § 10 Absatz 1 beantragt.

§ 5

Rechtsbeistand der betroffenen Person

(1) Die von einem schweizerischen Vollstreckungshilfeersuchen betroffene Person kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen.

(2) Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt vor, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsbeistands geboten erscheint,
2. die betroffene Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann oder
3. die betroffene Person sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Haft befindet und deshalb Zweifel bestehen, ob sie ihre Rechte selbst hinreichend wahrnehmen kann.

(3) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, so ist

1. die betroffene Person bei der Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung der schweizerischen Entscheidung darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann, und
2. der betroffenen Person auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen, wenn sie noch keinen Rechtsbeistand hat.

(4) Über die Bestellung eines Rechtsbeistandes entscheidet die Bewilligungsbehörde oder das mit der Sache befasste Gericht. Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft mehr vorliegt.

(5) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, des § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, des § 143a Absatz 3 sowie des § 144 gelten entsprechend.

§ 6

Bewilligung der Vollstreckung

(1) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Vollstreckung einer schweizerischen Entscheidung, sofern sie nicht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 10 Absatz 1 stellt.

(2) Soweit die schweizerische Entscheidung in der Bewilligung für vollstreckbar erklärt wird, sind die schweizerische Entscheidung und die Höhe der zu vollstreckenden Geldforderung anzugeben. Die Bewilligung ist mit Gründen zu versehen und enthält

1. den Hinweis, dass die Bewilligung rechtskräftig und die Geldforderung vollstreckbar wird, soweit kein Einspruch nach § 7 Absatz 1 eingelegt wird,
2. die Aufforderung an die betroffene Person, die Geldforderung spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Bewilligung an die Bundeskasse zu zahlen.

(3) Die Bewilligung ist der betroffenen Person zuzustellen.

§ 7

Einspruch gegen die Bewilligung der Vollstreckung

(1) Die von einem schweizerischen Vollstreckungshilfeersuchen betroffene Person kann gegen die Bewilligung der Vollstreckung einer schweizerischen Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Bewilligung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel sowie die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

(2) Ist der Einspruch gegen die Bewilligung der Vollstreckung nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Bewilligungsbehörde als unzulässig. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Einspruchs kann die betroffene Person innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Bewilligungsbehörde, ob sie ihre Bewilligung der Vollstreckung aufrechterhält oder ob sie dem Einspruch abhilft.

§ 8

Gerichtliches Verfahren

(1) Gegen die Bewilligung der Vollstreckung und gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Einspruchs (§ 7 Absatz 2) ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

(2) Hilft die Bewilligungsbehörde dem Einspruch der betroffenen Person nicht ab oder beantragt die betroffene Person eine gerichtliche Entscheidung (§ 7 Absatz 2 Satz 2), so entscheidet das nach Absatz 3 zuständige Amtsgericht. Das zuständige Amtsgericht entscheidet ferner auf Antrag der Bewilligungsbehörde (§ 10 Absatz 1). § 34 Absatz 1 und § 107 des Jugendgerichtsgesetzes sowie § 68 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend. Die Bewilligungsbehörde bereitet die gerichtliche Entscheidung vor.

(3) Ist die betroffene Person eine natürliche Person, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach deren Wohnsitz. Hat die betroffene Person keinen Wohnsitz im Inland, so richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach ihrem letzten Wohnsitz im Inland. Ist die betroffene Person eine juristische Person, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat. Maßgeblich im Fall des § 9 ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs, im Fall des § 10 der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht. Kann der Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz der betroffenen Person nicht festgestellt werden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich ihr Vermögen befindet. Befindet sich Vermögen der betroffenen Person in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Amtsgericht zuerst mit der Sache befasst wurde. § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Das Gericht übersendet der betroffenen Person eine Übersetzung der schweizerischen Entscheidung in deutscher Sprache, sofern dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist. Wird ein Antrag nach § 10 Absatz 1 gestellt, so sind der betroffenen Person zudem die in Artikel 48 Absatz 3 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages bezeichneten Unterlagen zuzustellen. Im Fall des Satzes 2 wird die betroffene Person aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu äußern.

(5) Das Gericht kann Beweise über die in § 9 Absatz 3 aufgeführten Tatbestände erheben. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

(6) Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung durchführen. Über Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Bewilligungsbehörde, die betroffene Person und ihr Rechtsbeistand (§ 5) zu benachrichtigen. Die Bewilligungsbehörde ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht verpflichtet; das Gericht teilt der Bewilligungsbehörde mit, ob es ihre Teilnahme für angemessen hält.

(7) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Befindet sich die betroffene Person im Inland, kann das Gericht sie vernehmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9

Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person

(1) Über den Einspruch der betroffenen Person (§ 7) entscheidet das Gericht durch Beschluss.

(2) Sind Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der Einspruch wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, soweit

1. die Vollstreckung zulässig ist und
2. die Geldstrafe oder Geldbuße nach Artikel 50 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages fehlerfrei angepasst wurde.

(4) Soweit der Einspruch wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung begründet ist, wird die schweizerische Entscheidung für nicht vollstreckbar erklärt. Soweit die Anpassung nach Artikel 50 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages fehlerhaft ist oder unterlassen wurde, obwohl sie erforderlich war, passt das Gericht die Geldforderung an und erklärt die Entscheidung für vollstreckbar. Soweit von der Bewilligungsentscheidung abgewichen wird, ist die Höhe der zu vollstreckenden Geldforderung in der Beschlussformel anzugeben.

(5) § 77b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist entsprechend anzuwenden.

(6) Über den Antrag der betroffenen Person auf gerichtliche Entscheidung (§ 7 Absatz 2 Satz 2) entscheidet das Gericht durch Beschluss. Die §§ 297 bis 300, 302 und 306 Absatz 2, die §§ 307 bis 309 Absatz 1 und § 311a der Strafprozessordnung über Rechtsmittel sowie die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

§ 10

Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Bewilligungsbehörde; Bewilligung

(1) Ist die schweizerische Entscheidung wegen einer nach schweizerischem Recht strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen und ist die Vollstreckung der schweizerischen Entscheidung zulässig, so beantragt die Bewilligungsbehörde die Umwandlung der schweizerischen Entscheidung (Absatz 2) durch das Gericht.

(2) Soweit die Vollstreckung der schweizerischen Entscheidung zulässig ist, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Eine wegen einer nach schweizerischem Recht strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen verhängte Geldforderung ist dabei zusätzlich in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln. Satz 2 gilt für einen Heranwachsenden entsprechend, wenn nach § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Für die Anpassung der Höhe der Geldforderung gilt Artikel 50 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages entsprechend.

(3) Über die Vollstreckbarkeit der schweizerischen Entscheidung entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Soweit die Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausschließlich für vollstreckbar erklärt wird, ist in der Beschlussformel auch die Höhe der zu vollstreckenden Geldforderung anzugeben.

(4) Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. Die Bewilligungsentscheidung ist unanfechtbar. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Bewilligung enthält

1. den Hinweis, dass die Bewilligung rechtskräftig und die Geldforderung vollstreckbar geworden ist, und

2. die Aufforderung an die von der schweizerischen Entscheidung betroffene Person, die Geldforderung spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Bewilligung entweder an die zuständige Kasse nach § 15 Absatz 4 Satz 2 zu zahlen oder der Sanktion nach dem Jugendgerichtsgesetz nachzukommen, in die die Geldforderung nach Absatz 2 Satz 2 umgewandelt wurde.

§ 11

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts nach § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn sie zugelassen wird. Die Rechtsbeschwerde steht sowohl der betroffenen Person als auch der Bewilligungsbehörde zu. Nachdem dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, legt das Amtsgericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft beim Beschwerdegericht diesem zur Entscheidung vor.

(2) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend.

(3) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 9 Absatz 3 oder § 10 Absatz 3.

(4) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss.

(5) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Sache selbst entscheiden oder sie an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.

(6) Für das weitere Verfahren gilt § 42 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.

§ 12

Zulassung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde auf Antrag der betroffenen Person oder der Bewilligungsbehörde zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Beschlusses nach § 9 Absatz 3 oder § 10 Absatz 3 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder
2. den Beschluss nach § 9 Absatz 3 oder § 10 Absatz 3 wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften über die Anbringung von Beschwerdeanträgen und deren Begründung (§§ 344 und 345 der Strafprozessordnung) sind zu beachten. Bei der Begründung soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. § 35a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Das Beschwerdegericht entscheidet über den Zulassungsantrag durch Beschluss. Der Beschluss, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.

(4) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, dass ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlass des Beschlusses nach § 9 Absatz 3 oder § 10 Absatz 3 eingetreten ist.

§ 13

Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte

(1) Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde und über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Der Senat ist mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Senat ist in Verfahren über Rechtsbeschwerden mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, wenn

1. es sich um die Vollstreckung einer Geldforderung handelt, die auf einer Entscheidung wegen einer nach schweizerischem Recht strafbaren Tat beruht,
2. ein Zulassungsgrund im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,
3. besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage dies geboten erscheinen lassen oder
4. von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen werden soll.

§ 14

Verbot der Doppelverfolgung

Wird die Vollstreckung einer schweizerischen Entscheidung bewilligt, so darf die Tat, die dieser Entscheidung zugrunde liegt, nach deutschem Recht nicht mehr als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 15

Vollstreckung

(1) Die Vollstreckungsbehörde vollstreckt die schweizerische Entscheidung. Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach einem Einspruch gemäß § 9 oder auf Antrag der Bewilligungsbehörde gemäß § 10 eine Entscheidung trifft. In den Fällen des Satzes 2 erfolgt die Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat, als Vollstreckungsbehörde. Soweit in den Fällen des Satzes 2 nach Umwandlung eine jugendstrafrechtliche Sanktion zu vollstrecken ist, erfolgt die Vollstreckung nach Maßgabe des § 82 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Für die Vollstreckung gelten die §§ 93 bis 99 Absatz 1, die §§ 101 bis 103 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 104 Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. § 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verjährung mit Rechtskraft der Bewilligungsentscheidung zu laufen beginnt. Die bei der Vollstreckung nach Satz 1 notwendigen gerichtlichen Entscheidungen werden vom Amtsgericht am Sitz der Vollstreckungsbehörde erlassen. In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten auch § 82 Absatz 1, § 83 Absatz 2 sowie die §§ 84 und 85 Absatz 5 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes sind anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sofern eine Entscheidung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 ergangen ist, sind die Sätze 1 bis 5 nicht anwendbar.

(3) Bei der Umwandlung in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion (§ 10 Absatz 2) können freiheitsentziehende Maßnahmen nicht angeordnet werden. Das Gleiche gilt bei der Vollstreckung einer Geldbuße gegen Jugendliche und Heranwachsende (Absatz 2 Satz 4).

(4) Der Erlös aus der Vollstreckung fließt vorbehaltlich des Satzes 2 in die Bundeskasse. Trifft nach einem Einspruch (§ 9) oder auf Antrag der Bewilligungsbehörde (§ 10) das Gericht eine Entscheidung, so fließt der Erlös aus der Vollstreckung in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat.

(5) Die Kosten der Vollstreckung trägt die betroffene Person.

§ 16

Inländisches Vollstreckungsverfahren und Ruhen der Verjährung bei ausgehenden Ersuchen

(1) Die Vollstreckung der einem ausgehenden Ersuchen zugrunde liegenden deutschen Entscheidung im Inland ist unzulässig, wenn die zuständige schweizerische Stelle die Versagung der Vollstreckung dieser Entscheidung darauf gestützt hat, dass gegen die betroffene Person wegen derselben Tat in der Schweiz eine Entscheidung ergangen ist oder in einem dritten Staat eine Entscheidung ergangen und vollstreckt worden ist.

(2) § 79a Nummer 2 Buchstabe c des Strafgesetzbuches und § 34 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verjährung auch dann ruht, wenn die Zahlungserleichterung in der Schweiz bewilligt wurde.

§ 17

Ausschluss von Ersatzfreiheitsstrafen in ausgehenden Ersuchen

Die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Schweiz ist im ausgehenden Ersuchen ausdrücklich auszuschließen.

§ 18

Einschränkung von Grundrechten

Die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Wörter „sowie nach dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz“ eingefügt.
2. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung werden in der Angabe zu Teil 3 die Wörter „Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ durch die Wörter „Vollstreckungshilfeverfahren wegen im Ausland verhängter Geldsanktionen“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift von Teil 3 werden die Wörter „Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ durch die Wörter „Vollstreckungshilfeverfahren wegen im Ausland verhängter Geldsanktionen“ ersetzt.
 - c) In Vorbemerkung 3.9.1 werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Wörter „sowie für Verfahren nach dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz“ eingefügt.
 - d) In Nummer 3911 werden im Gebührentatbestand nach der Angabe „IRG“ die Wörter „oder § 7 Abs. 2 Satz 2 DECHPolVtrUG“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

In § 14 Absatz 2 Satz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Wörter „sowie § 15 Absatz 5 des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 1 Satz 1 und in § 51 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Rechtshilfe in Strafsachen“ ein Komma und die Wörter „in Verfahren nach dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz“ eingefügt.
2. In § 59a Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „durch“ die Wörter „und den nach § 5 des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes“ eingefügt.

3. Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederung werden in der Angabe zu Teil 6 Abschnitt 1 nach dem Wort „Strafsachen“ ein Komma und die Wörter „Verfahren nach dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz“ eingefügt.
 - b) In der Überschrift zu Teil 6 Abschnitt 1 werden nach dem Wort „Strafsachen“ ein Komma und die Wörter „Verfahren nach dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz“ eingefügt.
 - c) In Vorbemerkung 6.1.1 werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Wörter „oder dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Vertrag vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (BGBl. 2023 II Nr. ..., S. ...) nach seinem Artikel 64 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem am 5. April 2022 in Berlin unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (im Folgenden: Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag) wird das Ziel verfolgt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Polizei- und Zollbereich fortzuentwickeln und zu erweitern. Kapitel VI des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages, das nun erstmalig in Kraft gesetzt wird, behandelt die Zusammenarbeit der deutschen und schweizerischen Behörden bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs (vergleiche § 45 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages). Darin wird insbesondere die gegenseitige Gewährung von Vollstreckungshilfe zur Durchsetzung der in einem Vertragsstaat verhängten Geldsanktion vereinbart, soweit eine Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt im anderen Vertragsstaat betroffen ist. Erfasst werden Verstöße gegen Ordnungsvorschriften des Straßenverkehrs, das heißt gegen Vorschriften, die speziell der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen; irrelevant ist, ob die Verstöße als Straftat oder Ordnungswidrigkeit qualifiziert werden.

Mit diesem Entwurf werden die Regelungen für die Ausführung der in Kapitel VI des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages enthaltenen Artikel 48 bis 51 geschaffen. Dabei handelt es sich insbesondere um Vorschriften zum behördlichen sowie gerichtlichen Verfahren, das – einschließlich der Regelung von Zuständigkeit und Rechtsschutz – nach dem Vorbild der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22. März 2005; im Folgenden: RbGeld) in den §§ 86 ff. IRG ausgestaltet wird. Dadurch ist sichergestellt, dass auf Regelungen zurückgegriffen wird, die sich in Vollstreckungshilfefverfahren auf Grundlage des RbGeld bewährt haben. Zudem wird die Geldstrafenvollstreckung mit der Schweiz an die praxiserprobte Rechtslage in der Europäischen Union angeglichen und deutlich vereinfacht.

Im Gegensatz zum RbGeld, der erst durch das Umsetzungsgesetz in nationales Recht transformiert wurde, gilt der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag nach Inkrafttreten des Vertragsgesetzes unmittelbar im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Demnach sind in diesem Entwurf nur solche Vorschriften enthalten, die die materiellen vertraglichen Regelungen in verfahrensrechtlicher Sicht flankieren oder aber – im Rahmen des vertraglich Zulässigen – materiellrechtlich ergänzen. Für die Erläuterung der vertraglichen Regelungen wird vollumfänglich auf die Denkschrift zum Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag verwiesen.

Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf die erforderlichen Folgeanpassungen im Justizverwaltungskostengesetz, Gerichtskostengesetz und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Damit leistet der Entwurf zugleich einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aus deutscher Sicht ist eine Vollstreckung von schweizerischen Geldforderungen bereits nach den allgemeinen Vorschriften des IRG möglich, und zwar sowohl bei eingehenden (§§ 48 ff. IRG) als auch bei ausgehenden Ersuchen (§ 71 IRG). Die geltenden Regelungen sind in ihrer praktischen Handhabung allerdings schwierig und insbesondere wenig geeignet für Massenverfahren. So sieht das IRG beispielsweise vor, dass das zuständige Landgericht bei eingehenden Ersuchen zunächst zwingend die Zulässigkeit der Vollstreckung prüft und sodann eine sogenannte Exequaturentscheidung erlässt. Aus diesem Grund findet eine Vollstreckungshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz für Geldstrafen und Geldbußen derzeit praktisch nicht statt. Durch die Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages und die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen werden bisherige Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldsanktionen nun behoben und wesentliche Erleichterungen erreicht.

So stellt Artikel 48 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages den Grundsatz auf, dass die ersuchte Vollstreckungshilfe bei Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen zu leisten ist; in Absatz 4 wird die Vollstreckungshilfe für den Fall zwingend ausgeschlossen, dass die zu vollstreckende Entscheidung eine Freiheitsstrafe als Hauptstrafe vorsieht (Nummer 1) oder es sich um Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften handelt, die mit Straftaten zusammentreffen, die sich nicht nur auf den Bereich des Straßenverkehrs beziehen, es sei denn, die Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften werden gesondert oder ausschließlich verfolgt (Nummer 2 – vergleiche hierzu im Einzelnen die Denkschrift).

Artikel 49 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages regelt abschließende fakultative Ablehnungsgründe, die in diesem Entwurf zwingend ausgestaltet werden. Insofern macht die Bundesrepublik Deutschland in § 3 Nummer 2 dieses Entwurfs von der vertraglich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Vollstreckung in den in Artikel 49 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages genannten Fällen abzulehnen mit der Folge, dass die Vollstreckung schweizerischer Geldforderungen in den dort konkretisierten Konstellationen stets unzulässig ist. So ist die Vollstreckung im Inland beispielsweise dann zwingend abzulehnen, wenn die betroffene Person nur in Anspruch genommen wird, weil auf sie das Fahrzeug zugelassen ist, mit dem die Zuwiderhandlung begangen wurde (Halterhaftungseinwand). Eine solche verschuldensunabhängige Haftung kennt das deutsche Recht nicht; außerhalb einer reinen Kostentragungspflicht wird sie allgemein als unvereinbar mit dem Schuldgrundsatz angesehen (vergleiche BVerfGE 80, 109, 120f.).

Eine Reduktion der seitens des ersuchenden Staates ausgesprochenen Höhe der zu vollstreckenden Geldforderung ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie das Höchstmaß dessen überschreitet, was für eine Zuwiderhandlung derselben Art nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates verhängt werden dürfte (Artikel 50 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages). Damit soll vermieden werden, dass der ersuchte Staat eine nach seinen Verhältnissen insgesamt unverhältnismäßig hohe Geldbuße vollstrecken muss. Wird dieses Höchstmaß dagegen nicht überschritten, gilt der Grundsatz, dass die Geldbuße der Höhe nach unverändert vollstreckt wird. Auch das trägt zu einer Vereinfachung der Vollstreckungshilfe bei. Maßgeblich für das Höchstmaß sind in Deutschland insofern nicht die Vorgaben des Bußgeldkataloges für einzelne Verstöße, sondern die Gesamtbegrenzung der Höhe von Geldbußen für die Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten des § 24 StVG (vergleiche § 24 Absatz 3 Nummer 5 StVG: 2 000 Euro). Treten – wie in § 24a StVG geregelt – besondere Umstände hinzu oder sind für Verstöße jenseits der §§ 24, 24a StVG andere Höchstgrenzen vorgesehen, so gelten diese (vergleiche etwa die §§ 8 Absatz 2, 8a Absatz 4 des Fahrpersonalgesetzes: bis zu 30 000 Euro).

Bei der Ausgestaltung der in diesem Entwurf enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen war – wie auch schon bei der Umsetzung des RbGeld in den §§ 86 ff. IRG – einerseits zu beachten, dass die in der Schweiz verhängten Geldstrafen und Geldbußen

grundsätzlich anerkannt und in einem auch für hohe Fallzahlen möglichst praktikablen Verfahren vollstreckt werden sollen. Auf der anderen Seite war zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, eine grundrechtsschonende Ausgestaltung des Verfahrens zu wählen. Diesen Eckpunkten tragen vor allem die folgenden Weichenstellungen in diesem Entwurf Rechnung:

- Das aufwändige Exequaturverfahren der §§ 48 ff. IRG wird im Anwendungsbereich der Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages abgelöst und durch eine behördliche Entscheidung ersetzt.
- Die nach Artikel 49 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages fakultativen Ablehnungsgründe werden als zwingende Zulässigkeithindernisse ausgestaltet.
- Gegen eine behördliche Bewilligungsentscheidung, die in einem ersten Verfahrensabschnitt ergeht, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Festgelegt wird eine Zuständigkeit der Amtsgerichte. Als Rechtsmittel ist die Rechtsbeschwerde statthaft.
- Dem am 1. Januar 2007 als zentrale Dienstleistungsbehörde errichteten Bundesamt für Justiz (im Folgenden: BfJ) wird als weitere Aufgabe eine zentrale Zuständigkeit als Bewilligungsbehörde und, soweit kein Gericht befasst wurde, als Vollstreckungsbehörde im Bereich eingehender Ersuchen übertragen. Zugleich wird das BfJ Bewilligungsbehörde im Bereich ausgehender Ersuchen. Es bedarf insofern einer neuen Zuständigkeitsbestimmung in § 2 DECHPolVtrUG-E. Die darin festgeschriebene, der Umsetzung des RbGeld nachgebildete zentrale Zuständigkeit des BfJ gewährleistet Rechtssicherheit durch die Entwicklung einer einheitlichen Verwaltungspraxis sowie Zweckmäßigkeit der Verfahrensabläufe in Massenverfahren auch im Verhältnis zur Schweiz.
- Eine gerichtliche Entscheidung ergeht zwingend, wenn die schweizerische Entscheidung gegen eine jugendliche Person gerichtet ist.
- Effektiver richterlicher Rechtsschutz im Inland wird durchgängig bei allen Geldforderungen gewährt. Der Weg zu den Gerichten wird nicht von der Art der Sanktion oder der Stelle, die sie verhängt hat, abhängig gemacht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege auswärtiger Beziehungen nach Artikel 32 des Grundgesetzes (GG). Die für die Ausführung der Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages erforderlichen Änderungen (samt Folgenänderungen) fallen deshalb in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Umsetzung der vollstreckungshilferechtlichen Regelungen des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages und damit der Durchführung eines völkerrechtlichen Vertrages. Darüber hinaus ist er mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuregelungen enthalten erhebliche Vereinfachungen und Erleichterungen des Vollstreckungshilfeverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz im Bereich der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen. Durch die Benennung des BfJ als Zentralstelle für ein- und ausgehende Ersuchen werden einerseits Gerichte entlastet, andererseits ist aufgrund der Erleichterungen davon auszugehen, dass im Vergleich zur bisherigen Situation deutlich mehr Geldforderungen vollstreckt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Resolution Nr. 70/1 vom 25. September 2015 der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ dient.

Indem der Entwurf die vollstreckungshilferechtliche, grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs zwischen Deutschland und der Schweiz weiter verbessert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.“ Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Zuständigkeit und das Verfahren einschließlich des Rechtsschutzes für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen regelt und damit sowohl die nationale als auch die staatenübergreifende Kriminalitätsbekämpfung durch eine effiziente grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldsanktionen stärkt und somit die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa erhöht.

Indem der Entwurf dem BfJ die zentrale Zuständigkeit als Bewilligungs- und gegebenenfalls Vollstreckungsbehörde überträgt, leistet er gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6, die verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Der Entwurf entspricht damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch dieses Gesetz Mehrausgaben im Haushalt des Bundesministeriums der Justiz, Einzelplan 07.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an das BfJ entstehen in der Projektphase der Umsetzung im Jahr 2023 voraussichtlich einmalig IT-bezogene Sachkosten in Höhe von 710 000 Euro, die sich wie folgt zusammensetzen:

Aktivität	Geschätzte Kosten	Geschätzte Kosten
Entwurf der Geschäftsprozesse	15 000 €	
Realisierung/Änderung Schnittstellen	50 000€	

Aktivität	Geschätzte Kosten	Geschätzte Kosten
Spezifikation der Eingangs -/ und Validierungsprozesse	30 000 €	
Realisierung der Eingangs -/ und Validierungsprozesse	115 000 €	
Erweiterungen/Anpassungen Fachverfahren	400 000 €	
Anbindung E-Codex	50 000 €	
Speichererweiterung inkl. Backup		30 000 €
Scanfunktionalität		20 000 €
	660 000€	50 000 €

Die erforderlichen Sachkosten der Projektphase können mit den vorhandenen Haushaltsmitteln gedeckt werden.

In der Start- und Betriebsphase ab dem Jahr 2024 werden sich die IT-bezogenen Mehrausgaben für jährliche Wartungskosten beziehungsweise Pflegekosten auf voraussichtlich 130 000 Euro pro Jahr belaufen.

In der Projektphase wird im Jahr 2023 zur Errichtung der erforderlichen Strukturen ein Aufbaustab gebildet. Hierfür sind schätzungsweise folgende Planstellen erforderlich:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl	Davon im parl. Verfahren 2023 erhalten	Gesamt
Referatsleitung	A15	123 512 €	1		123 512 €
Referent	A14	107 455 €	1		107 455 €
Grundsatzsachbearbeitung	A13 g	97 789 €	2	1	195 577 €
Sachbearbeitung	A12	87 871 €	5	2	439 356 €

Der Personalbedarf kann im Haushaltsjahr 2023 mit den vorhandenen Stellen gedeckt werden.

In der Startphase im Jahr 2024 werden 3 000 eingehende und 1 500 ausgehende Ersuchen prognostiziert. Hierfür sind schätzungsweise weitere Planstellen und Stellen erforderlich:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl	Gesamt
Sachgebietsleitung	A13 g	97 789 €	2	195 577 €
Bürosachbearbeitung	A9 m	66 749 €	4,5	300 371 €
Geschäftsstellenleitung	A9 m +Z	72 297 €	0,5	36 199 €
Geschäftsstelle	A9 m	66 749 €	3,0	200 247 €

Insgesamt ergeben sich in der Startphase personelle Mehrausgaben von rund 732 000 Euro.

In der Betriebsphase ab dem Jahr 2025 ist auf Grundlage derzeitiger Schätzungen von jährlich rund 5 000 eingehenden und rund 6 000 ausgehenden Ersuchen auszugehen. Hierfür sind schätzungsweise folgende zusätzliche Planstellen erforderlich:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl	Gesamt
Referent	A14	107 455 €	0,5	53 727 €
Sachbearbeitung	A12	87 871 €	5,5	483 291 €
Bürosachbearbeitung	A9 m	66 749 €	5	333 745 €
Geschäftsstellenleitung	A9 m +Z	72 397 €	1	72 397 €
Geschäftsstelle	A9 m	66 749 €	4	266 996 €

Der voraussichtliche jährliche Mehrbedarf an Stellen und Personalmitteln beläuft sich entsprechend auf rund 1,9 Millionen Euro, wobei hier die bereits in der Startphase erforderlichen Stellen und Mittel einbezogen sind.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Aufgrund der neuen Zuständigkeit des BfJ als Bewilligungs- und Vollstreckungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen ist – trotz des erwarteten Anstiegs an Ersuchen – aller Voraussicht nach mit einer eher marginalen Mehrbelastung der Gerichte und damit nur mit geringfügigen Mehrausgaben der Länder zu rechnen. Aus den Erfahrungen mit der Umsetzung des RbGeld lässt sich ableiten, dass die Zahl der Verfahren, die wegen Einspruchs der Betroffenen zu Gericht gehen, in den Jahren 2020-2021 bei unter 0,4 Prozent lag. Gar geringere Fallzahlen sind für die in diesem Entwurf geregelten Verfahren zu erwarten, da der Anwendungsbereich auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs beschränkt ist. Weiterhin ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund der Beteiligung von Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden mehr als 0,9 Prozent der Fälle auf Antrag der Bewilligungsbehörde gemäß § 10 Absatz 1 DECHPolVtrUG-E in einem gerichtlichen Verfahren münden.

Zudem sieht der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag vor, dass die Einnahmen aus der Vollstreckung ausländischer Ersuchen dem vollstreckenden Staat zugutekommen. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Mehraufwand durch die Kosten für die Bearbeitung eingehender Ersuchen die Einnahmen im Rahmen der Vollstreckung gegenüberstehen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch das Gesetz ein Mehraufwand. Dieser setzt sich zusammen aus IT-bezogenen Kosten beim BfJ sowie dem aufgrund des prognostizierten Aufkommens von Ersuchen erwarteten Personalaufwand.

Zwecks Errichtung der erforderlichen informationstechnischen Strukturen fallen im Jahr 2023 Kosten in geschätzter Höhe von einmalig 710 000 Euro an. Hinzu kommen ab der Startphase im Jahr 2024 jährliche IT-bezogene Sachkosten von etwa 130 000 Euro. Ziel ist, das System für die eingehenden Ersuchen zur Vollstreckungshilfe von EU-Geld-Sanktionen so zu erweitern, dass auch Ersuchen aus der Schweiz verarbeitet werden können.

Für ausgehende Ersuchen kann nicht auf ein bestehendes Fachverfahren zurückgegriffen werden.

In der Projektphase im Jahr 2023 wird im BfJ zwecks Übernahme der neuen Zuständigkeiten ein Aufbaustab gebildet, der mit einem personellen Mehraufwand in Höhe von etwa 791 000 Euro einhergeht. Dieser setzt sich auf der Grundlage der Lohnkostentabellen nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Herausgeber: Statistisches Bundesamt; Stand Dezember 2022) wie folgt zusammen:

Laufbahn	gesamte Bearbeitungszeit (Min)	gesamte Bearbeitungszeit (Std)	Lohnkosten pro Stunde	Erfüllungsaufwand
höherer Dienst	205 054	3 417,57	70,50 €	240 938,40 €
gehobener Dienst	709 664	11 827,74	46,50 €	549 989,97 €
Kosten				790 928,38 €

Im Anschluss an die Projektphase soll der Aufbaustab in ein neues Fachreferat beim BfJ überführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Ersuchen aus der Schweiz zu Beginn nicht elektronisch übermittelt werden können, weshalb ein zunächst zusätzlicher manueller Aufwand für ein provisorisches ersetzendes Scannen entsteht und eine Schnittstelle zwischen Fachverfahren und Scan-Software für den Datenimport realisiert und betrieben werden muss. Darüber hinaus muss ein elektronischer Übertragungsweg mitsamt Eingangsverarbeitung vorbereitet werden, um eine rasche Umstellung hin zum digitalen Empfang zu ermöglichen. Da die mitgeteilten Entscheidungsdaten der Schweiz sich von den im Bereich RB-Geld übersandten Daten unterscheiden, ist zudem eine technische Anpassung des Eingangs- und Prüfprozesses im Verfahren erforderlich. Insgesamt ist mit einem hohen Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand zwischen allen Bedarfsträgern und insbesondere externen (dezentralen) Übermittlungsstellen in der Schweiz während der Projektphase zu rechnen.

Dem BfJ entsteht in der Startphase im Jahr 2024 zur Bearbeitung der geschätzten eingehenden (3 000) und ausgehenden Ersuchen (1 500) erwartungsgemäß ein interner Personalaufwand von rund 1,4 Millionen Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Laufbahn	gesamte Bearbeitungszeit (Min)	gesamte Bearbeitungszeit (Std)	Lohnkosten pro Stunde	Erfüllungsaufwand
höherer Dienst	229 185,39	3 819,76	70,50 €	269 292,84 €
gehobener Dienst	873 060,07	14 551,00	46,50 €	676 621,55 €
mittlerer Dienst	733 966,32	12 232,77	33,80 €	413 467,69 €
einfacher Dienst	1 500,00	25,00	28,30 €	707,50 €
Kosten				1 360 089,58 €

In der Betriebsphase ab dem Jahr 2025 ist mit einem Anstieg der Fallzahlen auf 5 000 eingehende und 6 000 ausgehende Ersuchen zu rechnen. Dadurch erhöht sich der prognostizierte Personalaufwand beim BfJ ab dem Jahr 2024 auf rund 2,4 Millionen Euro jährlich:

Laufbahn	gesamte Bearbeitungszeit (Min)	gesamte Bearbeitungszeit (Std)	Lohnkosten pro Stunde	Erfüllungsaufwand
höherer Dienst	257 936	4 298,93	70,50 €	303 074,75 €
gehobener Dienst	1 479 195	24 653,25	46,50 €	1 146 376,13 €
mittlerer Dienst	1 747 590	29 126,50	33,80 €	984 475,60 €
einfacher Dienst	2 500	41,67	28,30 €	1 179,17 €
Kosten				2 435 105,65 €

5. Weitere Kosten

Von weiteren Kosten ist nicht auszugehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau für Telekommunikationsdienste, sind im Übrigen nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die geplante Regelung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt, da weder der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag noch das Vertragsgesetz eine Befristung vorsehen.

Eine Evaluierung der Gesetzesfolgen ist nicht erforderlich, da das Gesetz der Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages dient. Soweit bei der in diesem Entwurf vorgesehenen Ausgestaltung des Verfahrens und Rechtsschutzes ein Spielraum besteht, wurde bereits auf die praktischen Erfahrungen zurückgegriffen, die das BfJ als zentrale deutsche Bewilligungsbehörde für eingehende und ausgehende Ersuchen im Bereich der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldsanktionen auf der Grundlage des RbGeld seit Inkrafttreten der §§ 86 ff. IRG im Oktober 2010 gesammelt hat. Daher konnten auch bereits diejenigen Verbesserungen berücksichtigt werden, die die §§ 86 ff. IRG nach fast zehnjähriger Praxiserprobung durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 2474) erfahren haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Umsetzung der vollstreckungshilferechtlichen Regelungen des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit)

Zu § 1 – Anwendbare Vorschriften

Für die Vollstreckung der Entscheidung ist das Recht des Vollstreckungsstaates maßgebend (Artikel 50 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages), das heißt die konkreten Vollstreckungsmaßnahmen und das Verfahren richten sich nach dem innerstaatlichen Recht. Durch die Verweisung in § 1 ist sichergestellt, dass bei der Ausführung der Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und seines Einführungsgesetzes, der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, der Abgabenordnung, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß (ergänzend) gelten, soweit der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag oder dieser Entwurf keine besonderen Regelungen enthält.

Zu § 2 – Zuständigkeit

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Vollstreckungshilfeverkehrs sieht Artikel 48 Absatz 3 Satz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den zuständigen Vollstreckungsbehörden vor. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages wird dem BfJ als zentrale Bewilligungs- und Vollstreckungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen übertragen. Die Behörde fungiert seit 2010 als zentrale Bewilligungsbehörde in Verfahren nach dem RbGeld (gemäß den §§ 86 ff. IRG). Bei der Vollstreckungshilfe mit der Schweiz kann sie von dem seitdem aufgebauten Fachwissen und den Erfahrungen mit der strukturell vergleichbar ablaufenden Vollstreckungshilfe innerhalb der Europäischen Union profitieren.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäß Artikel 48 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages ist BfJ auch für die in Artikel 47 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages geregelte Übersendung amtlicher Schriftstücke zuständig.

Zu § 3 – Unzulässigkeit der Vollstreckung

§ 3 regelt in Ergänzung beziehungsweise Konkretisierung der vertraglichen Regelungen die Fälle, in denen die Vollstreckung schweizerischer Geldforderungen in Deutschland unzulässig ist.

Davon unberührt bleibt das Recht des Vollstreckungsstaates, die Vollstreckung nach Artikel 53 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages ganz oder teilweise zu verweigern, wenn sie geeignet wäre, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen oder die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden (ordre public-Vorbehalt).

Zu Nummer 1

Schon unmittelbar kraft Vertrages ist die Vollstreckung schweizerischer Geldforderungen unzulässig, wenn die in Artikel 48 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages enthaltenen Voraussetzungen nicht gegeben sind. § 3 Nummer 1 dient insofern nur der Klarstellung. Für die Einzelheiten der vertraglichen Regelungen wird hier und in der Folge auf die Denkschrift zu den Artikeln 48 ff. des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Darüber hinaus ist die Vollstreckung in den Fällen des Artikels 48 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 des Deutsch-Schweizerischen Vertrages zwingend ausgeschlossen und damit ebenfalls

unzulässig. Auch insofern enthält § 3 in seiner Nummer 2 Variante 1 lediglich einen klarstellenden Verweis.

Artikel 49 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, die Vollstreckung in bestimmten Fällen zu verweigern. Die Bundesrepublik Deutschland macht in § 3 Nummer 2 Variante 2 von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Vollstreckung schweizerischer Geldforderungen ist in Deutschland daher auch unzulässig, wenn der Sachverhalt eine oder mehrere der in Artikel 49 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages genannten Voraussetzungen erfüllt.

Dabei handelt es sich um Fälle, in denen keine beiderseitige Verfolgbarkeit (Nummer 1) oder ein Verstoß gegen ne bis in idem (Nummer 2) vorliegt oder in denen nach deutschem Recht eine Immunität vorgesehen oder Vollstreckungsverjährung eingetreten ist (Nummern 3 und 4). Nach Nummer 5 ist die Vollstreckung im Inland unzulässig, wenn die betroffene Person nur in Anspruch genommen wird, weil auf sie das Fahrzeug zugelassen ist, mit dem die Zuwiderhandlung begangen wurde (Halterhaftungseinwand). Eine solche verschuldensunabhängige Haftung kennt das deutsche Recht nicht; außerhalb einer reinen Kostentragungspflicht wird sie allgemein als unvereinbar mit dem Schuldgrundsatz angesehen (vergleiche BVerfGE 80, 109, 120f.). Das Verfahren zur Ablehnung nach Nummer 5 ist – wie bei § 87b Absatz 3 Nummer 9 IRG – zweistufig: Es setzt zum einen voraus, dass die betroffene Person im schweizerischen Erkenntnisverfahren nicht mit Erfolg geltend machen konnte, für die vorgeworfene Tat nicht persönlich verantwortlich zu sein. Hierfür ist grundsätzlich erforderlich, dass die betroffene Person eine substantiierte Einwendung erhebt. Eine Ausnahme von der Einwendungspflicht besteht aber dann, wenn ein Vorbringen aufgrund der gesetzlichen Regelungen im ersuchenden Staat von vornherein erfolglos und insoweit bloßer Formalismus wäre. Zum anderen muss die betroffene Person diesen Einwand auch im Vollstreckungshilfeverfahren geltend machen.

Die Vollstreckung ist nach § 3 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 Nummer 6 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages zudem unzulässig, wenn die zu vollstreckende Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren ergangen und die betroffene Person nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist. Auch insofern soll der Vollstreckungshilfeverkehr mit der Schweiz denjenigen Prinzipien folgen, die bei der EU-weiten Geldstrafenvollstreckung nach dem RbGeld gelten, vergleiche § 87b Absatz 3 Nummer 3 IRG. Darüber hinaus ist die Vollstreckung gemäß § 3 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 Nummer 7 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages unzulässig, wenn die betroffene Person zur Zeit der Tat nicht strafmündig war.

Schließlich stellt der in § 3 Nummer 2 Variante 3 enthaltene Verweis auf Artikel 49 Absatz 4 Satz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages klar, dass die Vollstreckung auch insoweit (das heißt teilweise) unzulässig ist, als sie bereits vollstreckte Teile einer Geldforderung betrifft.

Zu § 4 – Anhörung der betroffenen Person

§ 4 regelt in Anlehnung an § 87c IRG die Anhörung der betroffenen Person.

Dabei stellt sich das Verfahren wie folgt dar: Liegen die nach Artikel 48 Absatz 3 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages erforderlichen Unterlagen vor, prüft das BfJ auf dieser Grundlage zunächst, ob die Vollstreckung als unzulässig abzulehnen ist. § 4 Absatz 3 regelt die Fälle, in denen eine Anhörung unterbleiben kann. Fehlt eine in Artikel 48 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages geregelte Zulässigkeitsvoraussetzung oder ist die Vollstreckung gemäß § 3 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 4 oder Artikel 49 Absatz 1 beziehungsweise 4 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages ganz oder teilweise unzulässig, muss das BfJ die Vollstreckung – gegebenenfalls nach Konsultation der zuständigen Behörde im ersuchenden Mitgliedstaat (Artikel 49 Absatz 3

des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages) – als (ganz oder teilweise) unzulässig ablehnen. In diesem Fall ist die Schweiz über die Ablehnung einschließlich ihrer Gründe zu unterrichten (Artikel 48 Absatz 2 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages). Eine vorherige Anhörung kann in diesem Fall unterbleiben.

Schließlich entfällt eine Anhörung auch dann, wenn das BfJ nach § 10 Absatz 1 gehalten ist, eine Umwandlung der schweizerischen Entscheidung durch das Gericht zu beantragen, weil sie wegen einer nach schweizerischem Recht strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen ist; im Falle des § 4 Absatz 3 Nummer 2 erhält die betroffene Person rechtliches Gehör im gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe der § 8 Absatz 4 Satz 2 und 3, § 10.

Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, erhält die betroffene Person nach Maßgabe von Absatz 1 fristgebunden rechtliches Gehör und wird über das weitere Verfahren belehrt. Diese Belehrung umfasst auch die das BfJ betreffende Antragspflicht gemäß § 10 Absatz 1. Denn es besteht durchaus die Möglichkeit, dass das BfJ erst in einem späteren Verfahrensstadium – und eben nicht „von vornherein“ im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 – einen Antrag nach § 10 Absatz 1 stellt. So kann die Behörde das Vorliegen eines Falls nach dieser Vorschrift irrtümlich übersehen oder zunächst aufgrund einer Fehlinformation zu Unrecht verneint haben. Dass ein Fall der verpflichtenden Antragstellung gemäß § 10 Absatz 1 vorliegt, kann sich unter Umständen auch erst aus der Stellungnahme der insoweit belehrten betroffenen Person ergeben.

Zahlt die betroffene Person, ist das Verfahren zu beenden.

Zu § 5 – Rechtsbeistand der betroffenen Person

Die Regelung wurde § 53 IRG nachgebildet, der jedoch nur auf das klassische gerichtliche Exequaturverfahren ausgerichtet ist. § 5 gilt demgegenüber für das gesamte Verfahren einschließlich des Bewilligungsverfahrens.

Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft insbesondere gemäß Absatz 2 Nummer 1 dürfte aufgrund der regelmäßig eher einfach gelagerten Sachverhalte nur in Ausnahmefällen vorliegen. Jedenfalls dürfte allein der Umstand, dass es sich um die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldstrafen oder -bußen handelt, in der Regel noch kein Anlass für die Beordnung eines Rechtsbeistands im Sinne von Absatz 2 sein.

Zu § 6 – Bewilligung der Vollstreckung

§ 6 regelt das Bewilligungsverfahren nach dem Vorbild des § 87f IRG.

Zu Absatz 1

Nach Ablauf der zwei Wochen, in denen die betroffene Person Gelegenheit zur Äußerung hatte (§ 4 Absatz 1 Satz 2), entscheidet das BfJ – gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Stellungnahme seitens der betroffenen Person – über die Vollstreckung (Absatz 1). Falls das BfJ die Vollstreckung für unzulässig hält, ist sie abzulehnen, was keiner näheren gesetzlichen Regelung bedurfte. Eine Erstattung von Kosten der betroffenen Person (beispielsweise Kosten eines Rechtsbeistands) erfolgt nicht. Nimmt das BfJ an, dass ein Fall nach § 10 Absatz 1 vorliegt, muss es eine gerichtliche Entscheidung beantragen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Hält das BfJ die schweizerische Entscheidung für vollstreckbar, so ist sie nach dem zum Zeitpunkt der schweizerischen Entscheidung geltenden amtlichen Devisenkurs in die Euro-Währung umzurechnen (Artikel 50 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages). Die – gegebenenfalls auch nachträgliche – Anrechnung eines bereits vollstreckten Teils der

Sanktion hat gemäß Artikel 49 Absatz 4 Satz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages zu erfolgen. Eine bereits vollständige Zahlung beziehungsweise Beitreibung der Sanktion führt hingegen gemäß Artikel 48 Absatz 1 Nummer 7 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages von vornherein (insgesamt) zur Unzulässigkeit der Vollstreckung. Sofern eine Zahlung oder Beitreibung erst nach der Bewilligungsentscheidung bekannt wird oder soweit die betroffene Person zwischenzeitlich im Hinblick auf die gegen sie verhängte Geldsanktion an die Schweiz geleistet hat, besteht für die betroffene Person die Möglichkeit, Einspruch gegen die Bewilligungsentscheidung einzulegen (§ 9 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 1 Nummer 7 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages).

Hinsichtlich der seitens BfJ festzulegenden Höhe der Geldforderung sieht Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages eine Begrenzung auf das nach dem Recht des ersuchten Staates für Zuwiderhandlungen derselben Art gegen Straßenverkehrsvorschriften vorgesehene Höchstmaß vor. Damit soll vermieden werden, dass eine aus Sicht des ersuchten Staates insgesamt unverhältnismäßig hohe Geldbuße vollstreckt werden muss. Wird dieses Höchstmaß dagegen nicht überschritten, gilt der Grundsatz, dass die Geldbuße der Höhe nach unverändert vollstreckt wird. Maßgeblich sind in Deutschland insofern nicht die Vorgaben des Bußgeldkataloges für einzelne Verstöße, sondern die Gesamtbegrenzung der Höhe von Geldbußen für die Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten des § 24 StVG (vergleiche § 24 Absatz 3 Nummer 5 StVG: 2 000 Euro). Treten – wie in § 24a StVG geregelt – besondere Umstände hinzu oder sind für Verstöße jenseits der §§ 24, 24a StVG andere Höchstgrenzen vorgesehen, so gelten diese (vergleiche etwa die §§ 8 Absatz 2, 8a Absatz 4 des Fahrpersonalgesetzes: bis zu 30 000 Euro). Für die betroffenen Personen ist dies vor dem Hintergrund der nach Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages gewährleisteten rechtsstaatlichen Garantien und dem zusätzlich über Artikel 56 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages eröffneten Prüfungsmaßstab des *ordre public* zumutbar. Wer sich im Ausland aufhält, muss das dortige Rechtssystem beachten und bei Verstößen auch die dort vorgesehenen Sanktionen bis zu dem vorstehend erläuterten Höchstmaß hinnehmen. Gegen eine als falsch angesehene Entscheidung stehen dem Betroffenen die Rechtsschutzmöglichkeiten des Tatortstaates sowie die in diesem Entwurf enthaltenen Rechtsmittel zur Verfügung.

Erklärt das BfJ die schweizerische Entscheidung für vollstreckbar, so enthält Absatz 2 Begründungs- und Hinweispflichten. Durch die Begründungspflicht wird eine gerichtliche Überprüfung der Bewilligung ermöglicht. Die Regelungen zu Hinweispflichten und zur Zahlungsaufforderung orientieren sich an § 66 Absatz 2 OWiG beziehungsweise § 87f Absatz 3 IRG. Durch die Formulierung „soweit“ in Absatz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass auch die Einlegung eines Teileinspruchs möglich ist.

Absatz 3 schreibt vor, dass die Bewilligungsentscheidung der betroffenen Person zuzustellen ist.

Zu § 7 – Einspruch gegen die Bewilligung der Vollstreckung

§ 7 regelt in Anlehnung an § 87f Absätze 4 bis 6 IRG den Einspruch gegen die Bewilligungsentscheidung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft in Anlehnung an § 67 Absatz 1 OWiG beziehungsweise nach dem Vorbild des § 87f Absatz 4 IRG förmliche Regelungen zum Einspruch, den die betroffene Person gegen eine Bewilligungsentscheidung einlegen kann. Die entsprechende Geltung der §§ 42 bis 47 StPO über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird ergänzend zur Regelung in § 1 zur Klarstellung aufgenommen. Damit wird auch dem Ausschluss der Anfechtungsmöglichkeit nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Satz 2 Rechnung getragen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 regelt die Verwerfungskompetenz des BfJ bei einem unzulässigen Einspruch sowie die Möglichkeit der betroffenen Person, eine solche Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen (§ 8 Absatz 1). Absatz 3 regelt das Verfahren bei zulässigem Einspruch.

Zu § 8 – Gerichtliches Verfahren

§ 8 regelt das gerichtliche Verfahren nach dem Vorbild des § 87g IRG.

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 eröffnet gegen die Bewilligung der Vollstreckung (nach Einspruch) sowie gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Einspruchs nach § 7 Absatz 2 den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten.

Nach Absatz 2 Satz 1 obliegt dem nach Absatz 3 zuständigen Amtsgericht die Entscheidung über einen von der betroffenen Person eingelegten Einspruch, wenn die Bewilligungsbehörde dem Einspruch nicht abgeholfen hat (vergleiche § 7 Absatz 3 Alt. 1). Die dem BfJ zugesprochene Abhilfebefugnis dient der Verfahrensökonomie. Das Amtsgericht entscheidet ferner gemäß Satz 2 über einen Antrag der Bewilligungsbehörde auf Umwandlung, wenn ein Fall des § 10 Absatz 1 vorliegt. Satz 3 dient der Verdeutlichung: Die Entscheidung über einen Antrag nach § 10 Absatz 1 obliegt (gemäß den §§ 34 Absatz 1, 107 JGG) dem Jugendrichter. Gleiches gilt über § 68 Absatz 2 OWiG in Verfahren wegen Geldbußen gegen Jugendliche und Heranwachsende, in denen die betroffene Person das gerichtliche Verfahren mittels Einspruch angestrengt hat. In Satz 4 wird von der Regelung in § 50 Satz 2 IRG abgewichen, wonach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die Entscheidung vorbereitet. Es ist sachgerecht, diese Aufgabe hier, wie auch bei § 87g IRG im Bereich der Geldstrafenvollstreckung nach dem RbGeld, dem BfJ zu überantworten, das mit dem Vorgang bereits befasst war.

Zu Absatz 3

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit entspricht der in § 87g Absatz 2 IRG. Bei einer natürlichen Person richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, hilfsweise nach dem gewöhnlichen Aufenthalt und wiederum hilfsweise nach dem letzten Wohnsitz. Bei einer juristischen Person ist deren Sitz maßgeblich. Zeitlicher Bezugspunkt für die Bestimmung des (u. U. letzten) Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts beziehungsweise Sitzes ist der Eingang des Einspruchs im Fall des § 9 oder der Befassung des Gerichts im Fall einer Umwandlungsentscheidung nach § 10. Die Sätze 5 und 6 legen Auffangzuständigkeiten fest, wenn keine Zuständigkeit nach den Sätzen 1 bis 4 festgestellt werden kann. In Satz 7 wird klargestellt, dass es den Landesregierungen unbenommen bleibt, nach Maßgabe von § 58 Absatz 1 GVG konzentrierte amtsgerichtliche Zuständigkeiten vorzusehen.

Zu Absatz 4

Satz 1 sieht vor, dass die betroffene Person eine deutsche Übersetzung der Entscheidung erhalten soll, wenn dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist. Dies kann insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn die Entscheidung in einer Sprache abgefasst ist, derer die betroffene Person kundig ist oder es hierauf wegen geltend gemachter Fehler im Bewilligungsverfahren nicht ankommt. Eine deutsche Übersetzung ist dem BfJ seitens der zuständigen schweizerischen Stelle aber regelmäßig schon gemäß Artikel 47 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages zu übermitteln.

Die in Satz 2 für das Antragsverfahren nach § 10 Absatz 1 geregelte Zustellung der Unterlagen gemäß Artikel 48 Absatz 3 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages wird nur dann nicht erforderlich sein, wenn bereits eine Zustellung durch das BfJ nach § 4 Absatz 1

erfolgt ist (weil die Umwandlung der schweizerischen Entscheidung durch das Gericht gemäß § 10 Absatz 1 nicht von vornherein beantragt wurde). Mit der Zustellung der Unterlagen soll die betroffene Person durch eine Fristsetzung zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach Ablauf dieser Frist eine Entscheidung des Gerichts ergehen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält Verfahrensregelungen in Anlehnung an § 87g Absatz 4 beziehungsweise § 30 IRG. Nach Satz 1 erstreckt sich die Beweiserhebung auf die in § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Tatbestände. Nach Satz 2 bestimmt das Gericht Art und Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Zu den Absätzen 6 und 7

Die Absätze 6 und 7 enthalten Regelungen zur Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die § 87g Absatz 4 Satz 5 bis 8 IRG beziehungsweise den entsprechenden Vorschriften in den §§ 30, 31 IRG nachgebildet sind. Dadurch ist sichergestellt, dass auch insofern auf Regelungen zurückgegriffen wird, die sich in Vollstreckungshilfungsverfahren auf Grundlage des RbGeld bewährt haben. Soweit einzelne verfahrensrechtliche Fragen nicht geregelt sind, sind über § 1 die einschlägigen Vorschriften des OWiG ergänzend heranzuziehen.

Zu § 9 – Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person

§ 9 regelt in Anlehnung an § 87h IRG das gerichtliche Verfahren nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person.

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 bestimmt für das von der betroffenen Person angestrebte, nachgeordnete gerichtliche Verfahren die Entscheidungsform (Beschluss). Absatz 2 Satz 1 orientiert sich, ebenso wie § 87h Absatz 2 Satz 1 IRG, an § 70 Absatz 1 OWiG. Der Ausschluss einer Anfechtungsmöglichkeit in Satz 2 dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, das von einer grundsätzlichen Anerkennung und Vollstreckung der in der Schweiz ergangenen Entscheidung ausgeht.

Zu Absatz 3

Durch die Verwendung des Wortes „soweit“ in Absatz 3 wird klargestellt, dass der Einspruch auch teilweise unbegründet sein kann. Das Gericht prüft nach Satz 1 Nummer 1 die Zulässigkeit der Vollstreckung. Der gerichtlichen Prüfung unterliegt gemäß Satz 1 Nummer 2 zudem die Frage, ob eine Geldforderung nach Artikel 50 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages fehlerfrei angepasst worden ist. Zu überprüfen ist dabei nicht nur die Umrechnung nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden amtlichen Devisenkurs, sondern auch eine etwaige Beschränkung auf das Höchstmaß dessen, was für eine Zuwiderhandlung derselben Art nach deutschem Recht verhängt werden dürfte. Maßgeblich sind insofern nicht die Vorgaben des Bußgeldkataloges für einzelne Verstöße, sondern die Gesamtbegrenzung der Höhe von Geldbußen für die Straßenverkehrswidrigkeiten des § 24 StVG (vergleiche § 24 Absatz 3 Nummer 5 StVG: 2 000 Euro). Treten – wie in § 24a StVG geregelt – besondere Umstände hinzu oder sind für Verstöße jenseits der §§ 24, 24a StVG andere Höchstgrenzen vorgesehen, so gelten diese (vergleiche etwa die §§ 8 Absatz 2, 8a Absatz 4 des Fahrpersonalgesetzes: bis zu 30.000 Euro).

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt vor, wie die Entscheidungsformel bei einer – auch teilweisen – Begründetheit des Einspruchs wegen Unzulässigkeit lautet. Eine eigenständige Umwandlungsentscheidung ist nur bei einem Fehler bei der Anpassung nach Artikel 50 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages zu treffen, das heißt bei einer fehlerhaften Umrechnung oder unrichtigen beziehungsweise unterbliebenen Beschränkung auf das innerstaatliche Höchstmaß. Satz 3 bestimmt, dass sich die konkrete Höhe der zu vollstreckenden Geldforderung aus der Beschlussformel ergeben muss, soweit von der Bewilligungsentscheidung abgewichen wird. Ohne eine solche Abweichung folgen die für die Vollstreckung maßgeblichen Angaben aus der Bewilligungsentscheidung nach § 6 Absatz 2 Satz 1.

Einer Bestimmung, wonach der Beschluss zu begründen und der betroffenen Person – wegen der Anfechtungsmöglichkeit nach § 11 mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen – zuzustellen ist, bedarf es nicht. Dies folgt bereits aus § 1, wonach die entsprechenden Verfahrensregelungen der StPO und des OWiG sinngemäß gelten. Auch die Kostenentscheidung folgt gemäß § 1 den allgemeinen Grundsätzen. Da es sich bei dem Verfahren nach § 9 um ein Rechtsbehelfsverfahren handelt, das im Wesentlichen dem Einspruchsverfahren nach dem OWiG nachgebildet ist, ist hinsichtlich der Kostenentscheidung auch auf die dortigen Regelungen zurückzugreifen. Im gerichtlichen Bußgeldverfahren finden grundsätzlich über § 46 Absatz 1 OWiG die Kostenvorschriften der StPO (§ 464 ff.) und des JGG (§ 74) entsprechende Anwendung. In den Fällen, in denen der Einspruch unzulässig ist, weil die betroffene Person die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 nicht beachtet hat, hat sie gemäß § 109 Absatz 2 OWiG auch die Kosten eines von ihr angestrebten gerichtlichen Verfahrens zu tragen. In sonstigen Fällen des „Unterliegens“ der betroffenen Person im Einspruchsverfahren richtet sich die Kostentragung nach den entsprechend anzuwendenden Normen der StPO (§ 46 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 465 Absatz 1 StPO). Entsprechend ist im Falle eines erfolgreichen Einspruchs auf § 467 StPO abzustellen.

Zu Absatz 5

Aufgrund des Verweises auf § 77b OWiG kann das Gericht von einer Begründung in den dort genannten Fällen absehen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Verfahrensregelungen für den Fall, dass die betroffene Person nach als unzulässig verworfenem Einspruch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2, § 8 stellt.

Zu § 10 – Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Bewilligungsbehörde; Bewilligung

§ 10 regelt nach dem Vorbild des § 87i IRG die gerichtliche Entscheidung auf Antrag des BfJ.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt eine Antragspflicht der Bewilligungsbehörde für den Fall, dass die schweizerische Entscheidung wegen einer nach schweizerischem Recht strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen ist.

Was unter einem Jugendlichen oder Heranwachsenden zu verstehen ist, folgt aus § 1 Absatz 2 JGG. Die gerichtliche Umwandlung einer schweizerischen Sanktion gegen Jugendliche oder Heranwachsende kommt jedoch nur in Betracht, wenn es sich um die Vollstreckung einer Entscheidung wegen einer strafbaren Tat handelt. Soweit um Vollstreckung

einer Sanktion wegen eines Verstoßes ersucht wird, der nach schweizerischem Recht als Ordnungswidrigkeit oder Verwaltungsunrecht geahndet wird, ist ein von den allgemeinen Grundsätzen abweichendes Sonderrecht für Jugendliche und Heranwachsende nicht notwendig. In diesen Fällen wird daher keine gerichtliche Umwandlungsentscheidung getroffen. Vielmehr wird die Geldforderung ebenso wie bei Erwachsenen durch das BfJ vollstreckt. Über einen Einspruch entscheidet dann gemäß § 68 Absatz 2 OWiG der Jugendrichter (vergleiche § 8 Absatz 2 Satz 3). Um eine jugendgemäße Vollstreckung der Sanktion zu ermöglichen, kann der Jugendrichter diese im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens auf Antrag des BfJ gemäß § 1 in Verbindung mit § 98 OWiG in eine erzieherische Maßnahme umwandeln. Danach kann an Stelle einer Geldbuße beispielsweise eine Arbeitsaufgabe oder eine Auflage zur Schadenswiedergutmachung erteilt werden.

Zu Absatz 2

Bei der Entscheidung auf Antrag der Bewilligungsbehörde orientiert sich der Entwurf in Absatz 2 nach dem Vorbild des § 87i Absatz 3 IRG grundsätzlich an der Struktur des § 54 Absatz 1. Der gerichtlichen Prüfung unterliegt zunächst die Zulässigkeit; ferner beschränkt sich das Gericht nicht auf die Erklärung der Vollstreckbarkeit, sondern trifft zugleich eine Umwandlungsentscheidung. Sätze 2 und 3 bestimmen, dass die Sanktion in eine nach JGG zulässige Sanktion umzuwandeln ist, wenn sie sich gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden richtet, auf den gemäß § 105 Absatz 1 JGG Jugendstrafrecht Anwendung findet. Der Umwandlungsanordnung zugrunde liegt die Tatsache, dass das JGG eine Geldstrafe nicht kennt. Insofern macht der Entwurf in Absatz 2 Vorgaben, die durch die besondere Schutzwürdigkeit dieser Personen begründet sind. Zuständig ist der Jugendrichter (§ 8 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit den §§ 34 Absatz 1, 107 JGG). In der Regel wird in dieser Fallkonstellation eine Umwandlung in eine Auflage nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 JGG in Betracht kommen (Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung). Kommt bei einem Heranwachsenden das Jugendstrafrecht nicht zur Anwendung, da sein Entwicklungsstand nicht mehr im Sinne von § 105 Absatz 1 Nummer 1 JGG dem eines Jugendlichen entspricht und es sich bei der Tat auch nicht um eine typische Jugendverfehlung gemäß § 105 Absatz 1 Nummer 2 JGG handelt, ist er wie ein Erwachsener zu behandeln; dem Jugendrichter obliegt jedoch zuvor die Prüfung der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht.

Satz 4 schreibt klarstellend vor, dass die Regelungen über die Umwandlung der Höhe der Geldforderung in Artikel 50 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages auf die Umwandlungsentscheidung durch das Gericht entsprechend anwendbar sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Form und Tenor der Vollstreckbarkeitsentscheidung. Die Pflicht des Gerichts zur Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit § 464 Absatz 1 und 2 StPO.

Zu Absatz 4

Die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bestimmt zwingend den Umfang der Bewilligung der Vollstreckung. Dabei besteht für die Bewilligungsbehörde kein Spielraum für eine Abweichung von einer positiven Entscheidung des Gerichts für eine Vollstreckung. Diese ist zu bewilligen; eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht. Der Inhalt der Bewilligung wird in den Sätzen 3 und 4 geregelt.

Zu § 11 – Rechtsbeschwerde

§ 11 ist § 87j IRG nachgebildet und regelt das Rechtsmittelverfahren.

Zu den Absätzen 1 bis 3

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Rechtsbeschwerde statthaft, die der Zulassung bedarf. Das Verfahren richtet sich weitgehend nach den für die Revision geltenden strafprozessualen Regelungen. Dies betrifft die Anforderungen an die Begründung, Form und Frist des Beschwerdeantrags (§§ 337, 338, 341, 344, 345 Absatz 1 StPO), die Vertretung durch einen Verteidiger (§ 345 Absatz 2 StPO), die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde durch das Amtsgericht (§ 346 StPO) sowie das Verfahren im Übrigen (§ 347 ff. StPO).

Zu Absatz 4

Die Entscheidung erfolgt in Beschlussform. Hinsichtlich der Kosten der Rechtsbeschwerde ist über die Verweisung in § 1 eine Entscheidung nach den kostenrechtlichen Vorschriften der StPO (§§ 464 ff. StPO) zu treffen.

Zu den Absätzen 5 und 6

Absatz 5 ist § 79 Absatz 6 OWiG beziehungsweise § 87j Absatz 5 IRG nachgebildet. Durch die Verweisung auf § 42 IRG in Absatz 6 wird gewährleistet, dass zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung oder zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung eine höchstrichterliche Entscheidung eingeholt werden kann. Der Bundesgerichtshof entscheidet auf Antrag des Oberlandesgerichts, der Generalstaatsanwaltschaft oder der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht.

Zu § 12 – Zulassung der Rechtsbeschwerde

§ 12 ist § 87k IRG beziehungsweise § 80 OWiG nachgebildet und regelt das Zulassungsverfahren. Durch die gesetzliche Fiktion des § 12 Absatz 2 Satz 2 wird der Zulassungsantrag als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde angesehen. Dadurch wird deutlich, dass bereits der Antrag nach § 12 Absatz 1 als eine für den Fall der Zulassung aufschiebend bedingte Rechtsbeschwerde angesehen wird, ohne dass es noch zusätzlich der Einlegung einer Rechtsbeschwerde bedarf.

Zu § 13 – Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte

§ 13 ist § 87l IRG nachgebildet. Zuständig für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist ein Senat beim Oberlandesgericht. Der Senat ist regelmäßig mit einem Richter besetzt. Nur in den in Absatz 3 genannten Fällen entscheidet der Senat in einer Besetzung mit drei Richtern.

Zu § 14 – Verbot der Doppelverfolgung

§ 14 ist § 87m Absatz 1 IRG nachgebildet und verankert den Grundsatz ne bis in idem für eine etwaige innerstaatliche Verfolgung der Tat, die der schweizerischen Entscheidung zugrunde liegt. Würde hingegen schon mit der Erledigung des schweizerischen Vollstreckungshilfeersuchens gegen den Grundsatz ne bis in idem verstoßen, so ist die Vollstreckung der schweizerischen Entscheidung gemäß § 3 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 Nummer 2 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages bereits unzulässig.

Zu § 15 – Vollstreckung

§ 15 ist § 87n IRG nachgebildet und regelt die Vollstreckung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Bewilligungsbehörde zugleich als Vollstreckungsbehörde fungiert, wenn kein Gericht tätig geworden ist. Kam es hingegen im Verlauf des Verfahrens nach Einspruch (§ 9) oder auf Antrag der Bewilligungsbehörde (§ 10) zu einer gerichtlichen Entscheidung, so obliegt die Vollstreckung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das zuständige Amtsgericht liegt. Richtet sich die Vollstreckung gegen eine betroffene Person, die ganz oder teilweise mit ihrem Einspruch unterlegen ist, wäre es mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden, die Vollstreckung wieder dem BfJ zu überantworten. Im Übrigen korreliert die dezentrale Vollstreckung in diesen Fällen mit dem Geldzufluss an das jeweilige Land nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3. Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nach Umwandlung eine jugendstrafrechtliche Sanktion zu vollstrecken ist, ist der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird unter Bezugnahme auf Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts und das Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) das bei der Vollstreckung anzuwendende Recht bestimmt. Dabei wird nicht nach der Art der zu vollstreckenden Sanktion unterschieden, wie es bei der Vollstreckung inländischer Geldsanktionen der Fall wäre. Satz 1 ermöglicht auch, zur Durchsetzung der Vollstreckung gemäß § 96 OWiG Erzwingungshaft zu verhängen. Die Erzwingungshaft im Sinne von § 96 OWiG ist ein Beugemittel und hat deshalb keinen Strafcharakter wie die Ersatzfreiheitsstrafe (vergleiche BVerfGE 43, 101, 105; NJW 1977, S. 293). Der Vollzug der Erzwingungshaft befreit auch nicht von der Zahlungspflicht. Daher handelt es sich hierbei auch nicht um eine in Artikel 50 Absatz 2 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages genannte Ersatzfreiheitsstrafe, deren Anordnung von dem ersuchenden Staat ausgeschlossen werden kann, sondern um eine in Artikel 50 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages vorgesehene innerstaatliche Vollstreckungsmaßnahme.

Satz 2 legt in Konkretisierung des § 34 Absatz 3 OWiG fest, dass die Verjährung mit Rechtskraft der innerstaatlichen Bewilligungsentscheidung (und nicht bereits der schweizerischen Entscheidung) zu laufen beginnt; dies wurde im Bereich der EU-Geldstrafenvollstreckung von den zuständigen Stellen bislang uneinheitlich gehandhabt (für ein Abstellen auf die deutsche Bewilligungsentscheidung: *Johnson* in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Auflage, § 87n IRG Rn. 4; Landgericht Oldenburg, Entscheidung vom 15. Oktober 2018, Az. 6 Qs 48/18; für ein Abstellen auf die ausländische Entscheidung: *Trautmann* in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage, § 87n Rn. 6 (a.A. in Voraufgabe); *Bock* in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage, § 87n Rn. 490; Oberlandesgericht Köln, Entscheidung vom 23. September 2020, Az. 2 Ss Rs 2/20) und wird nun erstmalig klarstellend geregelt. Tritt danach Vollstreckungsverjährung ein, ist die Vollstreckung in Deutschland unzulässig, vergleiche § 3 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 Nummer 4 des Deutsch-Schweizerischen Vertrages. Davon unberührt bleibt die Vollstreckungsverjährung der schweizerischen Entscheidung nach schweizerischem Recht, deren voraussichtlicher Eintritt bereits mit Übermittlung des Ersuchens mitgeteilt werden soll (Artikel 49 Absatz 4 Satz 4 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages); tritt danach Verjährung ein, ist die Vollstreckung in Deutschland nach Artikel 48 Absatz 1 Nummer 5 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages unzulässig; ein etwaiger späterer Verjährungseintritt (der Bewilligungsentscheidung) nach deutschem Recht wäre dann unerheblich.

Im Übrigen regelt Absatz 2 das weitere Verfahren einschließlich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach dem Vorbild des § 87n Absatz 2 Sätze 2 bis 5 IRG. Entscheidungen über Einwendungen gemäß Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 1 Nummer 2 OWiG werden gemäß Satz 3 bei dem Amtsgericht am Sitz der Vollstreckungsbehörde erlassen. Wurde die Entscheidung durch das BfJ beantragt, so entscheidet das Amtsgericht Bonn, bei Anträgen der Staatsanwaltschaft das Amtsgericht, in dessen Bezirk diese ihren

Sitz hat. Darüber hinaus gehende Rechtsbehelfe, die die Art und Weise der Vollstreckung betreffen, ergeben sich aus dem nach Satz 5 für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG). § 6 Absatz 1 JBeitrG verweist (u.a.) auf die Rechtsbehelfe nach den §§ 765a ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Weiterverweisung erklärt sich daraus, dass es hier um Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen geht, die in der Regel nicht durch das BfJ, sondern durch von diesem beauftragte Vollstreckungsorgane (zum Beispiel Gerichtsvollzieher) durchgeführt werden. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach den einschlägigen Vorschriften der ZPO.

Hinsichtlich der Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung ist zu differenzieren. Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung müssen nach dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren bereits im Einspruchsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 und § 8 geltend gemacht werden. Einwendungen gegen die Art und Weise der Vollstreckung sind mithilfe der sich aus der ZPO ergebenden Rechtsbehelfe geltend zu machen, auf die nach § 6 Absatz 1 JBeitrG verwiesen wird. Eine gesonderte Erwähnung ist daher nicht notwendig. Es bleiben die in § 103 Absatz 1 Nummer 2 OWiG genannten Einwendungen, die – mit Ausnahme von § 99 Absatz 2 OWiG (Vollstreckung von Verfallsanordnungen) – auch im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens vorgebracht werden können. Nicht erfasst werden von der Zuständigkeitsregelung nach Satz 3 außerdem Einwendungen gegen Entscheidungen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 96, 97 Absatz 3 Satz 2 OWiG. Hierbei handelt es sich nicht um Maßnahmen als Vollstreckungsbehörde, sondern um gerichtliche Entscheidungen, die gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 104 Absatz 3 OWiG, § 311 StPO mit der sofortigen Beschwerde anzufechten sind.

Soweit Geldsanktionen, denen eine schweizerische Geldbuße zugrunde liegt, gegen Jugendliche vollstreckt werden, erfolgt die Vollstreckung ebenfalls durch die Bewilligungsbehörde. Nach der Verweisung in Satz 4 ist der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter jedoch zuständig, wenn eine gerichtliche Anordnung zu treffen ist. Bei Einwendungen gegen dessen Anordnungen ist aufgrund des Verweises auf § 83 Absatz 2 JGG die Jugendkammer zuständig.

Nach Satz 6 finden Sätze 1 bis 5 keine Anwendung, soweit es sich um die Vollstreckung von schweizerischen Entscheidungen wegen einer nach schweizerischem Recht strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes handelt, die nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 in eine – nicht freiheitsentziehende – Sanktion nach dem Jugendgerichtsgesetz umgewandelt werden. Hier richtet sich die Vollstreckung über den Verweis in § 1 nach den entsprechenden Vorschriften des JGG.

Zu Absatz 3

§ 10 Absatz 3 verweist für die Umwandlung einer schweizerischen Sanktion, die wegen einer nach dortigem Recht strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen ist, auf die Vorschriften des JGG. Dieses sieht in § 13 Absatz 2 Nummer 3 JGG (als Zuchtmittel) beziehungsweise in den §§ 11 Absatz 3, 15 Absatz 3 Satz 2 JGG (als Beugemaßnahme) die Möglichkeit vor, Arrest zu verhängen. Das Gleiche gilt gemäß § 98 Absatz 2 OWiG, wenn anstelle einer Geldbuße eine Auflage verhängt worden ist. Nach § 96 OWiG kann schließlich das Gericht im Rahmen der Vollstreckung Erzwingungshaft verhängen.

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden soll jedoch im Rahmen der Vollstreckung schweizerischer Geldsanktionen auf die Möglichkeit der Verhängung von freiheitsentziehenden Beugemaßnahmen verzichtet werden. Um bei der Umwandlung in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion nach § 10 Absatz 2 den Ausschluss einer freiheitsentziehenden Maßnahme sicherzustellen, schreibt

Absatz 3 daher vor, dass freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Jugendliche und Heranwachsende nicht angeordnet werden können. Das Gleiche gilt im Rahmen der Vollstreckung von Geldbußen gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft (analog § 87n Absatz 5 IRG) Regelungen zum Erlös aus der Vollstreckung. Wohin der Erlös fließt, hängt grundsätzlich davon ab, ob es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, sei es nach Einspruch beziehungsweise Antrag der betroffenen Person oder auf Antrag der Bewilligungsbehörde. Ist das nicht der Fall, fließt der Erlös der Vollstreckung nach Satz 1 in die Bundeskasse. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das BfJ als zentrale Bewilligungs- und Vollstreckungsbehörde bei eingehenden Ersuchen tätig wird. Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn ein Gericht durch Einspruch (§ 9) oder im Falle des § 10 auf Antrag des BfJ mit einem nach Maßgabe des Kapitels VI des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages übersandten Vollstreckungshilfefall befasst wird (Satz 2). Hier ist es sachgerecht, den Erlös der Vollstreckung der Kasse des Landes zukommen zu lassen, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat (Satz 3). Für den Geldzufluss in das jeweilige Land ist es irrelevant, ob ein Rechtsbeschwerdeverfahren durchgeführt wird. Dass das BfJ nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens gegebenenfalls als Vollstreckungsbehörde und im Falle des § 10 Absatz 4 als Bewilligungsbehörde tätig wird, ändert hieran nichts.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Kostentragungspflicht im Vollstreckungsverfahren und tritt damit an die Stelle der Kostengrundentscheidung bei einem inländischen Verfahren. Die betroffene Person wird so gestellt, als würde gegen sie eine inländische Entscheidung vollstreckt.

Zu § 16 – Inländisches Vollstreckungsverfahren und Ruhen der Verjährung bei ausgehenden Ersuchen

§ 16 betrifft ausgehende Ersuchen. Die Voraussetzungen für die Stellung eines ausgehenden Ersuchens ergeben sich aus Artikel 48 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages. So muss die verhängte Geldforderung gemäß Artikel 48 Absatz 1 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages mindestens 70 Euro betragen (Nummer 1), der betroffenen Person muss rechtliches Gehör gewährt worden sein (Nummer 2) und es muss die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln gegeben haben (Nummer 3). Zudem muss die Entscheidung nach geltendem deutschen Recht vollstreckbar und darf noch nicht verjährt sein (Nummer 4) und die betroffene natürliche beziehungsweise juristische Person muss in der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt beziehungsweise Sitz haben (Nummer 6). Schließlich darf die Geldforderung nicht bereits gezahlt oder beigetrieben worden sein; im Falle einer Zahlung nach Übermittlung eines Ersuchens ist ein solches unverzüglich zurückzunehmen (Nummer 7).

Dem Ersuchen sind die in Artikel 48 Absatz 3 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages genannten Unterlagen beizufügen. Etwaige bereits vollstreckte Teile einer Geldforderung sind bei der Übermittlung des Ersuchens der Höhe nach anzugeben; zudem soll der voraussichtliche Eintritt der Vollstreckungsverjährung dem ersuchten Vertragsstaat bereits bei Übermittlung des Ersuchens mitgeteilt werden (Artikel 49 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages). Für weitere Einzelheiten wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu Artikel 48 und 49 in der Denkschrift zum Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag verwiesen. Zuständig für ausgehende Ersuchen ist gemäß § 2 ebenfalls das BfJ.

Zu Absatz 1

Als Folge der Stellung eines Ersuchens sieht Artikel 48 Absatz 2 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages schon unmittelbar vor, dass der ersuchende Staat das (inländische) Vollstreckungsverfahren erst wiederaufnehmen kann, wenn der ersuchte Staat ihm mitgeteilt hat, dass das Ersuchen abgelehnt worden oder es ihm nicht möglich ist, die Vollstreckung vorzunehmen, oder das Ersuchen zurückgenommen wurde.

Ergänzend regelt § 16 Absatz 1 die Unzulässigkeit der Vollstreckung der einem ausgehenden Ersuchen zugrundeliegenden deutschen Entscheidung im Inland wegen des ne bis in idem-Grundsatzes. Das betrifft Fälle, in denen die zuständige schweizerische Behörde die Ablehnung der Vollstreckung dieser deutschen Entscheidung darauf gestützt hat, dass gegen die betroffene Person wegen derselben Tat in der Schweiz eine Entscheidung ergangen oder in einem dritten Staat eine Entscheidung ergangen und vollstreckt worden ist. Eine Vollstreckung der deutschen Entscheidung ist trotz Ablehnung in der Schweiz dann auch im Inland unzulässig.

Zu Absatz 2

Ziel des Absatzes 2 ist es, wie auch bei § 87q Absatz 2 IRG, einen Gleichlauf von grenzüberschreitenden und rein innerstaatlichen Vollstreckungsfällen zu gewährleisten. Eine in der Schweiz bewilligte Zahlungserleichterung (insbesondere: Ratenzahlung) soll ebenso wie die im Inland gewährte Zahlungserleichterung Auswirkungen auf den Eintritt der Vollstreckungsverjährung haben. Wird das BfJ über eine in der Schweiz bewilligte Zahlungserleichterung in Kenntnis gesetzt, leitet es diese Information an die Ausgangsbehörde (zentrale Bußgeldstelle) weiter.

Zu § 17 – Ausschluss von Ersatzfreiheitsstrafen in ausgehenden Ersuchen

§ 17 regelt den nach Artikel 50 Absatz 2 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages möglichen Ausschluss der Umwandlung der Geldforderung in eine Ersatzfreiheitsstrafe. Insofern sieht die Vorschrift vor, dass die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Schweiz im ausgehenden Ersuchen ausdrücklich auszuschließen ist. Dies entspricht dem Verfahren bei Ersuchen nach dem RbGeld (vergleiche Nr. 177 Absatz 2 Satz 3 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)).

Zu § 18 – Einschränkung von Grundrechten

§ 18 trägt dem Zitiergebot Rechnung.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu § 1 GKG (Nummer 1)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Geltungsbereich des GKG auf gerichtliche Verfahren nach dem DECHPolVtrUG erweitert werden.

Zur Änderung des Kostenverzeichnisses (Nummer 2)

Zur Gliederung und Überschrift von Teil 3 (Buchstaben a und b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Erweiterung des Anwendungsbereichs von Teil 3 Hauptabschnitt 9 des Kostenverzeichnisses zum GKG (KV GKG) um Verfahren nach dem DECHPolVtrUG. Durch eine abstrakte Formulierung der Überschrift kann auf eine namentliche Nennung der einschlägigen Gesetze verzichtet werden.

Zu Vorbemerkung 3.9.1 (Buchstabe c)

Mit der Änderung der Vorbemerkung 3.9.1 KV GKG soll erreicht werden, dass die Gebühren des Teils 3 Hauptabschnitt 9 Unterabschnitt 1 KV GKG auch für gerichtliche Verfahren nach dem DECHPolVtrUG entstehen können.

Zu Nummer 3911 (Buchstabe d)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Gebührentatbestand auf die mit § 87f Absatz 5 Satz 2 IRG vergleichbaren Fälle des § 7 Absatz 2 Satz 2 DECHPolVtrUG-E erweitert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass – wie in den vergleichbaren Vollstreckungsverfahren nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils des IRG – die in § 15 Absatz 5 DECHPolVtrUG-E bestimmte Kostenhaftung der von der Vollstreckung betroffenen Person unberührt bleibt.

Zu Artikel 4 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**Zu den §§ 42 und 51 RVG (Nummer 1)**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll dem Rechtsanwalt auch in Verfahren nach dem DECHPolVtrUG die Möglichkeit eröffnet werden, unter den einschlägigen Voraussetzungen eine Pauschgebühr zu erhalten.

Zu § 59a RVG (Nummer 2)

Mit der Erweiterung des § 59a Absatz 3 RVG soll erreicht werden, dass für den durch das BfJ nach § 5 DECHPolVtrUG-E bestellten Rechtsanwalt die Vorschriften des RVG für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt entsprechend gelten.

Zu Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) (Nummer 3)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Vergütungsverzeichnisses zum RVG soll ein vergütungsrechtlicher Gleichlauf der Verfahren nach dem DECHPolVtrUG mit den Verfahren nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils des IRG erreicht werden.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag in Kraft tritt. Diese Koppelung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass schweizerische Ersuchen, die nach Inkrafttreten des Vertrages gestellt werden, unmittelbar von BfJ bearbeitet werden können. Denn die Vorschriften des Kapitels VI des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages finden Anwendung auf Geldforderungen wegen Zuwiderhandlungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages begangen wurden (Artikel 53 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages).